

Aus welchem Grunde kann diesen so kräftig geschützten Rechten ein, durch bündig-schriftlichen Privatvertrag erworbenes Recht in seiner unbedingten dauernden Geltung nachstehen? Kann ein solcher Privatvertrag überhaupt nach heutigem Staatsrecht durch ein öffentliches Gesetz beseitigt werden? Er begründet sich auf die freie, unbeschränkte Dispositionsfähigkeit des Urhebers (Schriftstellers) über sein unbestreitbares Geistes-eigenthum für immer, und geht durch Vertrag für alle Zeit auf den rechtmäßigen Verleger und seine Nachkommenschaft über. Mit diesen wenigen Worten erlaubt sich der Unterzeichnete, seine Herren Kollegen auf die unabsehbaren Folgen dieser gesetzlichen Bestimmung, sowie auf jetzt noch mögliche Wahrung ihrer Rechte aufmerksam zu machen, oder doch wenigstens einigen Impuls zu geben. Noch ist wohl zu hoffen, daß jeder Beeinträchtigung vorgebeugt werden kann, da der Schluß des Gesetzes — zu, mit Dank zu verehrender Beruhigung, auszüglich also lautet:

Da übrigens eine große Mehrheit (!) der Bundes-Regierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfreiheit gesichert werde, so soll mit Eintritt des Jahres 1842 (also 5 Jahre vor Geltung des Gesetzes) — wenn sich das Bedürfniß nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen nach inmittelst gesammelten Erfahrungen die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publicums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Wir erwarten vertrauensvoll von dem verehrl. Börsen-vorstand, daß er dieser wichtigen Angelegenheit die möglichste Aufmerksamkeit widmen, und bei den verschiedenen hohen Staatsregierungen die Eingabe nöthiger Vorstellungen veranlassen möge, wodurch die Erweiterung wohlervorbener Verlagsrechte noch bei Zeiten bei dem durchlauchtigsten Deutschen Bundestage ehrerbietigst erzielt werde. Wir erwarten dieses um so mehr, als, nach der neuesten Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung, das Gremium der Frankfurter Buchhändler sich bereits das Verdienst erworben hat, gegen obige Bestimmungen vorstellig geworden zu sein, und mit einem guten Beispiele voran zu gehen.

Weimar, den 17. Januar 1838.

Bernh. Sr. Voigt.

P. J. Schalbacher in Wien.

Diesem geachteten ehemaligen Mitgliede des deutschen Buchhandels hat Quérard, der längere Zeit in dessen Geschäfte arbeitete, sein „France littéraire“ dedicirt, und giebt in dem neuesten Bande dieses Werkes, bei Anführung einer französischen Uebersetzung der kleinen Schrift desselben, „Christinens Tagebuch“ eine ausführliche biographische Notiz über ihn, die wir hier mittheilen wollen. „Obgleich Herr Schalbacher (sagt Quérard), sich um einen der wichtigsten Zweige unserer Industrie, den Buchhandel,

große Verdienste erworben, indem er mit allen Kräften an Verbreitung der Französischen Literatur in Deutschland gearbeitet hat, so ist doch sein Name in Frankreich wenig weiter bekannt, als unter einigen Bücherfreunden und unter den Buchhändlern, die mit ihm in Verbindung standen; ich will deshalb mit wenigen Worten diesen bescheidenen Gelehrten, diesen ausgezeichneten Buchhändler, der in Deutschland einer redlich erworbenen Achtung genießt, kennen lehren.

„Herr Schalbacher wurde in Lixheim, einem armen Dorfe bei Pfalzburg im Deutschen Lothringen, am 10. April 1760 geboren. Seine Eltern waren jüdischen Glaubens und dürftig. Glied einer zahlreichen Familie, sah er, noch sehr jung, sich genöthigt, das väterliche Haus zu verlassen, um sich Mittel zu seiner Existenz zu verschaffen. Er ging nach Wien, dort sein Glück zu versuchen. Es würde schwer halten, sich einen Begriff von den Beschwerden, von den Entbehrungen aller Art zu machen, welche der junge Mann auf der weiten Reise erdulden mußte. Ohne Protection, ohne Geld, kurz von Allem gänzlich entblößt, und nur das schlechte Deutsch seiner Geburtsgegend sprechend, völlig unbekannt in Wien, hatte der junge Mann anfänglich einen äußerst schweren Stand. Jedoch jener Ausdruck von Gutmüthigkeit, von Offenheit in seinem Gesichte, der ihm eigen ist, und ihm in der Folge Zuneigung und Achtung bei den angesehensten Männern Wiens verschafft hat, nahm für ihn ein. Der junge Schalbacher erhielt die Aufsicht über die Kinder aus einigen reichen Häusern. Durch dieses Amt genöthigt, den Unterrichtsstunden beizuwohnen, welche seine Zöglinge bei ausgezeichneten Lehrern hatten, zog er, mit glücklichen Anlagen begabt, großen Vortheil aus denselben. Da er jeden freien Augenblick, die ganzen Nächte seiner Belehrung widmete, gelangte er bald selbst dahin, Unterricht geben zu können.“

(Schluß folgt.)

M i s c e l l e.

Kopenhagen, 12. Januar. Wie schon früher im Königreich Dänemark gegen den Nachdruck von Schriften sehr zweckmäßige gesetzliche Bestimmungen galten, so ist jetzt auch nach Berathung mit den beiden Dänischen Provinzialständen ein Verbot gegen Nachahmung von Kunstarbeiten erschienen, wodurch Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen und andere Künstler, welche durch bloß mechanische Mittel eine große Anzahl von Exemplaren produciren, in den fünf Jahren, von der Herausgabe ihrer Arbeit an gerechnet, unter näher angegebenen Bedingungen, ein ausschließlich transportables Recht zur Verfertigung derselben erhalten, und befugt sind, gegen denjenigen, der dies Recht kränkt, innerhalb Jahr und Tag Klage zu erheben, wo dann, wenn das Vergehen erwiesen wird, der Schuldige mit einer Geldstrafe bis zu 200 Rthlr., Confiscirung der Exemplare und Erstattung des zu liquidirenden Schadens bestraft wird. (Epz. 3.)

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Dörffling.